



**LAND
SALZBURG**

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/141/91-2015

Datum

04.02.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042 2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz
(16. FSG-Novelle) geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den §§ 34b und 41a:

Die in den §§ 34b Abs 2 und 3 sowie 41a Abs 14 geplanten Änderungen bedeuten, dass für den Erwerb der Prüfberechtigung für die Klassen D und D1 die Lenkberechtigung für die Klasse C nicht mehr ausreicht, sondern dafür der Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen D und D1 erforderlich ist. Die praktischen Auswirkungen dieser Bestimmungen sind äußerst negativ, zumal sich kaum mehr Prüfer für die Klassen D und D1 finden werden: In der Regel streben die Fahrprüfer-Bewerber die Prüfberechtigungen für jene Berechtigungsklassen an, bei denen auch mit einem entsprechenden mengenmäßig Aufkommen an Prüflingen zu rechnen ist. Auch besitzen Fahrprüfer-Bewerber nur sehr selten die Lenkberechtigung für die Klasse D. Da bereits der Aufwand für die Erfüllung der grundsätzlichen Fahrprüfer-Voraussetzungen sehr hoch ist, wird ein Fahrprüfer-Bewerber kaum noch zusätzlich die Lenkberechtigung für die Klasse D erwerben wollen. Es ist daher zu erwarten, dass für die Lenkberechtigungsklassen D, D1, DE und D1E nur noch praktische Prüfungstermine in äußerst geringem Umfang und nur mehr an einem zentralen Prüfungsort angeboten werden können. Auch ist mit einem erhöhten Administrations- und Organisationsaufwand im Verwaltungsbereich zu rechnen.

Diese Problematik wird auch durch die im § 41a Abs 14 geplante Übergangsbestimmung nicht entschärft, da Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 für die Klassen D, DE, D1 und D1E bestellt worden sind, ab 1. Oktober 2015 im Besitz der Prüfberechtigung DE sein müssen, um weiterhin Fahrprüfungen dieser Klassen abnehmen zu dürfen.

Um diese negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu vermeiden, wird vorgeschlagen, von der nach der 3. Führerscheinrichtlinie (Anhang IV Punkt 2.2) eingeräumten Ermächtigung

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Gebrauch zu machen, wonach für eine Fahrprüfer-Berechtigung anstelle des Besitzes der Lenkberechtigungsklasse ersatzweise auch gleichwertige Kenntnisse auf Grund einer angemessenen Berufsqualifikation anerkannt werden. Es wird daher ersucht, im Rahmen des geplanten Vorhabens diese gemeinschaftsrechtlich ermöglichte Alternative in Bezug auf die Voraussetzungen für die Fahrprüfer-Berechtigung für die Klassen D, D1, DE und D1E (D95) umzusetzen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 20609-VR6/1/543-2015, Intern